#### **SATZUNG**

# zur Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Oelsnitz (Vogtl) (Baumschutzsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 18/93, S. 301) in Verbindung mit § 22 sowie § 50 Abs. 1 Ziff. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. 37/92 S. 571), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen (SächsAufbauG) vom 4. Juli 1994 beschließt der Stadtrat am 24. 05. 1995 folgende

#### Satzung

# § 1 Satzungsänderung

§ 6 Abs. 5 lt. a) der Baumschutzsatzung vom 12.10.1994 erhält folgende Fassung: "... der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt oder verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht auf zumutbare Weise von dieser Verpflichtung befreien kann."

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, den 25. 05. 1995

Möbius Bürgermeisterin

## Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde am 31.05.1995 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 09.06.1995 im Stadtanzeiger öffentlich bekann gemacht.

Möbius Bürgermeisterin